

Satzung

des Fördervereins

*„Förderverein Digitale Transformation in der Erforschung von Universum
und Materie (DIG-UM e.V.)“*

der Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt am **10.02.2026**,
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Aachen** unter VR 6701.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mittel	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Mitgliederversammlungen	5
§ 11 Rechnungsprüfung	6
§ 12 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins	6

Präambel

Der Förderverein „Förderverein Digitale Transformation in der Erforschung von Universum und Materie (DIG-UM e.V.)“ ist ein gemeinnütziger Verein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Digitale Transformation in der Erforschung von Universum und Materie (DIG-UM e.V.)“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Aachen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Digitalisierung der Forschung in Universum und Materie (DIG-UM) in ideeller und materieller Hinsicht. Der Verein will Bindeglied zwischen der DIG-UM Community und der Öffentlichkeit sein und sich insbesondere der Förderung der Forschungstätigkeit von Nachwuchswissenschaftler:innen widmen, welche Digitalisierungsinitiativen für nationale und internationale Großforschungseinrichtungen für die Erforschung von Universum und Materie vorantreiben.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Den Beitrag zur Vergabe wissenschaftlicher Preise, aus dem Bereich der DIG-UM Forschung in Deutschland, wobei Kandidat:innen des wissenschaftlichen Nachwuchses an erster Stelle stehen. Die Vergabekriterien für wissenschaftliche Preise sind in Richtlinien festzuschreiben, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechen.
2. Die Einwerbung finanzieller Mittel (Spenden und Zuwendungen) zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
3. Die Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs.
4. Die Publikation von Ausschreibungen für öffentliche Forschungsmittel sowie fachliche Anregungen zur Antragstellung, insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs.
5. Unterstützung der Förderung des Aufbaus wissenschaftlicher Kontakte und Netzwerke, insbesondere unter Nachwuchsgruppen.

(3) Diese Aufgaben sucht der Verein durch Gewinnung von unterstützenden Personen (natürliche und juristische) zu erreichen, die als Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen den Verein tatkräftig unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 4

Mittel

Die für seine gemeinnützigen Ziele benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
2. Entgegennahme von Spenden, auch mit einer Zweckbestimmung wie z. B. für Preise
3. Durchführung von insbesondere wissenschaftlichen Veranstaltungen und Tätigkeiten, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dienen

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag in Textform. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person mitgeteilt. Die Gründe der Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft werden den betreffenden Personen mitgeteilt, so dass sie die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend entscheidet. Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein oder um die DIG-UM Forschung verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift in Textform mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Das Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Die Beendigung wird in diesem Falle mit dem Zugang des Schreibens wirksam, mit dem der Ausschluss mitgeteilt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder, die drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrags in Rückstand sind, sowie Mitglieder, von denen keine Anschrift mehr bekannt ist, von der Mitgliederliste streichen. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlusserklärung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist spätestens zum 1. Juli des Geschäftsjahres zu bezahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitgliedsgruppen von den Beiträgen befreien.

- (1) Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (2) Mitglieder, die die Arbeit des Fördervereins durch einen erhöhten, von der Mitgliederversammlung bestimmten Mindestbeitrag unterstützen, sind Fördermitglieder.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem:der Vorsitzenden und
- dem:der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem:der Vorsitzenden,
- dem:der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem:der Rechnungsführer:in,
- dem:der Schriftführer:in.

Dabei sollten die Mitglieder des erweiterten Vorstands möglichst die fachliche und organisatorische Breite der ErUM-Communities widerspiegeln.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Annahme der Wahl durch den neu gewählten Vorstand weiter.
- (5) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemäß Absatz (1) einzeln berechtigt. Im Innenverhältnis sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Eine:r der beiden Vorstandsmitglieder muss der:die Vorsitzende oder der:die stellvertretende Vorsitzende sein.

- (6) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Sollte sich die Mitgliederversammlung dafür entscheiden, den Vorstand für seine Vorstandstätigkeit zu bezahlen, so muss zuvor eine entsprechende Regelung in der Satzung vor Beginn der Bezahlung aufgenommen werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden. Er ist nicht berechtigt, den Verein über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand in Textform und/oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ein. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Durch Vorstandsbeschluss kann den Mitgliedern die Möglichkeit gewährt werden, ohne körperliche Anwesenheit am Veranstaltungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Auf diese Möglichkeit ist, falls zutreffend, bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Vorstand legt die Art der elektronischen Kommunikation fest, um insbesondere die Geheimhaltung gemäß §9(3) bei den Abstimmungen gegebenenfalls gewährleisten zu können. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung zu bestehenden Punkten der Tagesordnung sind spätestens bis zum Beginn der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse, die entsprechend in die Tagesordnung aufzunehmen sind:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
3. Entgegennahme des Berichts des:der Rechnungsführers:in,
4. Anhörung der Rechnungsprüfer:innen,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Wahl der Rechnungsprüfer:innen,
7. Beschluss des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
8. Beschlüsse zur Satzung.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durchgeführt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es in Textform unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragt.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen ist jede nach Absatz (1) einberufene ordentliche Mitgliederversammlung für alle Abstimmungen der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden sowie der Mitglieder, die ihr Stimmrecht durch Vollmacht in Textform auf ein anwesendes Mitglied

übertragen haben. Jede juristische und natürliche Person hat nur eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden. Der Vorstand kann über alle Tagesordnungspunkte in geheimer Briefwahl oder durch geeignete Mittel der elektronischen Kommunikation abstimmen lassen. Das Ergebnis der Abstimmung/Briefwahl wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(5) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Rechnungsprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer:innen gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12

Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist für eine Änderung der Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Abweichend zu § 10 Absatz (3) bedarf es für die Annahme eines Antrags zur Änderung der Satzung der absoluten Mehrheit der Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand frühestens nach Ablauf von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Satzungsänderung einberufen, die dann beschlussfähig ist.

(2) Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder vom Finanzamt zur Sicherstellung der Steuerbegünstigung geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand einstimmig beschließen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss, mit 2/3-Mehrheit der Stimmen aufgelöst werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach Ablauf von vier Wochen einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. (DPG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Beschlossen am **10.02.2026** in Aachen